

Satzung der Gemeinde Gilching über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Kinderhortes der Gemeinde Gilching vom 24. Februar 2015 (Gebührensatzung)

Die Gemeinde Gilching erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung für den Besuch des Kinderhortes der Gemeinde Gilching:

§ 1 Gebührenschuld

Für den Besuch des gemeindlichen Kinderhortes werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner dieser Gebühren und des Entgeltes sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3 Gebührensatz

(Abs. 1)

Die Gebühren betragen monatlich

a) für eine Betreuungszeit von 3 bis 4 Stunden/Tag	79,00 € + 5,00 € Spielgeld = 84,00 €
b) für eine Betreuungszeit von 4 bis 5 Stunden/Tag	86,90 € + 5,00 € Spielgeld = 91,90 €
c) für eine Betreuungszeit von 5 bis 6 Stunden/Tag	94,80 € + 5,00 € Spielgeld = 99,80 €
d) für eine Betreuungszeit von 6 bis 7 Stunden/Tag	102,70 € + 5,00 € Spielgeld = 107,70 €
e) für eine Betreuungszeit von 7 bis 8 Stunden/Tag	110,60 € + 5,00 € Spielgeld = 115,60 €
f) für eine Betreuungszeit von 8 bis 9 Stunden/Tag	118,50 € + 5,00 € Spielgeld = 123,50 €
g) für eine Betreuungszeit von 9 bis 10 Stunden/Tag	126,50 € + 5,00 € Spielgeld = 131,50 €

(Abs. 2)

In der Gebühr nach Abs. 1 ist bereits die Gebühr für Verbrauchs- und Werkmaterial (Spielgeld) in Höhe von jeweils 5,00 € enthalten.

(Abs. 3)

Die Gebühren werden für 12 Monate erhoben.

(Abs. 4)

Besucht ein zweites Kind den gemeindlichen Kinderhort, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 für das zweite Kind um 30 Prozent. Ab dem Besuch eines dritten Kindes ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 für das dritte und jedes weitere Kind um 50 Prozent.

(Abs. 5)

Die vorübergehende Abwesenheit des Kindes, insbesondere wegen Krankheit, begründet keinen Wegfall der Gebührenschuld. Eine Rückvergütung erfolgt nicht.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

(Abs. 1)

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kinderhort.

(Abs. 2)

Die Benutzungsgebühren sind monatlich im Voraus zum 1. eines Monats fällig.

(Abs. 3)

Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats zu dem die Abmeldung erfolgt. Versäumen die Personensorgeberechtigten die Abmeldung des Kindes vom Hort, so endet die Gebührenschuld mit dem letzten Tag des Monats, an dem das Kind zum letzten Mal den Kinderhort besucht hat.

§ 5 Härteklausele

Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, kann die Gemeinde auf Antrag im Einzelfall Gebühren angemessen ermäßigen.

§ 6 In Kraft treten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2015 in Kraft.

Gilching, 25.02.2015

Manfred Walter
1. Bürgermeister